

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(VES-EWS)
der Gemeinde Bayrischzell
vom 24.03.2026**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Ertüchtigung der Kläranlage Bayrischzell insbesondere mit folgenden Maßnahmen:

- a) Zulaufbereich, Regenüberlaufbecken (RÜB) und mechanische Stufe
 - Neubau einer Mengenmessung mit Regelschieber im Zulauf zur Kläranlage
 - Betonsanierung am RÜB
 - Betonsanierung im Rechengebäude und Maschinenhaus, Erneuerung der maschinellen Einrichtung für die Rechenanlage, Installation einer Sandwaschanlage
 - Betonsanierung für Gerinne und Sandfang, Erneuerung der maschinellen Einrichtung Sandfang
 - Anbringen einer Gitterrostabdeckung am Zulaufgerinne zwischen Rechengebäude und Sandfang
 - Erhöhung der Sandfangbeckenwände als Absturzsicherung, Anbringen eines Geländers zwischen Sandfang und Emscherbecken
 - Umbau des bestehenden Kombibeckens in einen Notspeicher
 - Technische Entlüftung des Vorklärbeckens
- b) Biologische Stufe
 - Abbruch des bestehenden Tropfkörpers und des Nachklärbeckens
 - Entleerung und Auffüllung des Schönungsteiches
 - Umbau Tropfkörperpumpwerk zum Zwischenpumpwerk
 - Neubau eines Kombibeckens (Belebung/Nachklärung) und eines Regelschachtes für den Rücklaufschlamm mit Entnahme Überschussschlamm
 - - Neubau einer Gebläsestation
- c) Schlammbehandlung
 - Betonsanierung im Bereich Emscherbecken und Schlammstapelraum
 - Ex-Schutz im Bereich der Schlamm entwässerungsanlage (Nachrüstung von zwei Gaswarngeräten)
 - Technische Entlüftung des Emscherbeckens, Vorklärbeckens und Schlammspeichers
 - Nachrüstung eines Rührwerks im Schlammspeicher
 - Vergrößerung der Tür im Schlammspeicher und Einbau einer Gitterrostbühne und Kran-schiene für die Montage/Demontage des neuen Rührwerks
- d) Sonstige Anlagenteile
 - Aufstockung und Erweiterung des Betriebsgebäudes mit neuer Warte, Aufenthaltsraum und Sanitärbereich
 - Ergänzung bzw. Erneuerung der E-Technik und der Prozessleittechnik
 - LAU Anlage bei der Fällmitteldosieranlage nachrüsten
 - Erneuerung der kompletten E-MSR technischen Ausrüstung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur

untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche: 0,58 €
 - b) pro m² Geschossfläche: 15,30 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

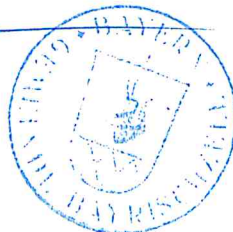
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayrischzell, 24.03.2026



Kittenrainer, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 24.03.2026 in der Gemeindekanzlei Bayrischzell zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.03.2026 angeheftet und werden am 10.04.2026 wieder entfernt.

Bayrischzell, 25.03.2026


Kittenrainer
1. Bürgermeister

